

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 16 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV.NRW. S. 923) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Essen

folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

Für die Stadt Essen wird ab dem 12. Oktober 2020 Folgendes angeordnet:

1. Für private Feste nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO (mit vornehmlich geselligem Charakter aus herausragendem Anlass) außerhalb von Wohnungen gilt ab dem 12.10.2020 eine Anzeigepflicht ab einer Teilnehmerzahl von 11 Personen. Anzeigepflichtig und damit Veranstalter*innen sind Personen, die ein solches Fest ausrichten.
2. Die Verpflichtung in Ziffer 1 ist mindestens 3 Werktage vor dem Fest zu erfüllen. Die Anzeige ist schriftlich oder per E-Mail an das Ordnungsamt der Stadt Essen, 45121 Essen (faq@ordnungsamt.essen.de) zu richten. Dabei sind die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Personen mit Name, Anschrift und Telefonnummer sowie der Ort der Veranstaltung, die Art und Anlass der Veranstaltung und die voraussichtliche Teilnehmerzahl zu benennen. Die voraussichtliche Teilnehmerzahl ist so präzise wie möglich anzugeben. Die Teilnehmerliste ist durch den Veranstalter auch während der Veranstaltung zu aktualisieren und 4 Wochen aufzubewahren sowie auf Verlangen den nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vorzulegen.
3. An privaten Festen nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO (mit vornehmlich geselligem Charakter aus herausragendem Anlass) außerhalb von Wohnungen dürfen höchstens 25 Personen teilnehmen.
4. Die Anordnung unter Ziff. 3 ist ebenfalls auf Beerdigungen anzuwenden.
5. Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 CoronaSchVO darf eine Gruppe aus höchstens 6 Personen bestehen.
6. In städtischen Gebäuden bzw. Einrichtungen sind Personen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet. Dies gilt nicht für Beschäftigte am Arbeitsplatz sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist. Die Verpflichtung kann durch gleich

wirksame Schutzmaßnahmen ersetzt werden. Die Mund–Nase–Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen) zwingend erforderlich ist.

7. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.
9. Die Allgemeinverfügung **zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bekanntmachung vom 06.10.2020 wird hiermit aufgehoben und durch die vorstehenden Regelungen ersetzt.**

Rechtsgrundlagen:

- §§ 13, 15a, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV.NRW. S. 923)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
- § 28 Abs. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG –
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
– jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Im Rahmen der Anzeigepflicht von Großveranstaltung ab 1000 teilnehmenden Personen nach § 2b Abs. 3 S. 2 CoronaSchVO ist davon auszugehen, dass das Eilverständnis des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht erteilt wird.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung kann eingesehen werden im Foyer des Rathauses, Porscheplatz 1, 45121 Essen.

Essen, den 09.10.2020

Christian Kromberg